

Förderfähige Baumarten und Waldsträucher gem. RL WuF/2020 Teil 2 Buchstabe D Nr. 1.2 und 1.4

1. Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten und Erstaufforstung

förderfähige Baumarten	förderfähige Waldsträucher
<p>Förderfähig sind folgende Baumarten, wenn sie standortgerecht* sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbaumarten (einschließlich heimische Vorwaldbaumarten wie Birke, Eberesche und Aspe), fremdländische Laubbaumarten je Baumart maximal 20 % der Vorhabenfläche • Weißtanne (Abies alba) • sonstige Tannenarten (Abies spec.), maximal 20 % der Vorhabenfläche • Lärchenarten (Larix spec.), maximal 20 % der Vorhabenfläche • Douglasie, maximal 20 % der Vorhabenfläche • Schwarzkiefer, maximal 20 % der Vorhabenfläche • Gemeine Kiefer, maximal 50 % der Vorhabenfläche • Gemeine Fichte (<u>Pflanzung oder Saat nur in Hoch- und Kammlagen</u>), maximal 20 % der Vorhabenfläche • Eibe <p>Insgesamt darf der Nadelbaumanteil (ohne Weißtanne und Eibe) maximal 50 % der Vorhabenfläche betragen.</p>	<p>Förderfähig sind heimische Waldsträucher, wenn sie standortgerecht sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kornelkirsche (Cornus mas) • Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) • Hasel (Corylus avellana) • Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) • Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata agg.) • Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) • Schlehe (Prunus spinosa) • Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) • Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) • Hundsrose (Rosa canina) • Gemeiner Walcholder (Juniperus communis)

* Als standortgerecht gelten grundsätzlich die Baumarten der Zielbestandstypen nach der Richtlinie Waldentwicklungstypen sowie heimische Vorwaldbaumarten. Abweichungen sind zu begründen und bei der forstfachlichen Begutachtung zu bewerten.

2. Verjüngung standortheimischer Baumarten in Schutzgebieten (natürliche standortheimische Waldgesellschaften)

potenzielle, natürliche Vegetation (pnV)*	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie*	förderfähige standortheimische Baumarten gemäß LRT	Mindestanteil Hauptbaumart bei Pflanzung / Saat	Hinweise
Kiefernwälder	91T0 Flechten-Kiefernwald 91U0 kontinentale Kiefernwälder	Gemeine Kiefer, Stieleiche, Traubeneiche	Gemeine Kiefer 50%	Wenn der Vorbestand ein Wald-LRT ist, muss der Mindestanteil der Hauptbaumart immer eingehalten werden. Unter Beachtung dieses Grundsatzes gilt folgendes:
Buchenwälder	9110 Hainsimsen-Buchenwälder 9130 Waldmeister-Buchenwälder	Rotbuche, Weißtanne, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulme, <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Esche	wenn Vorbestand Buchen-LRT: Rotbuche 70%; ansonsten Rotbuchenanteil, soweit waldbaulich sinnvoll	
Eichenwälder	9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Schwarzerle, Ulme, Wildobst, Traubenkirsche, Elsbeere <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Esche	Stieleiche / Traubeneiche 50%	Bei Naturverjüngung ist kein Mindestanteil der Hauptbaumart vorgegeben. Vom Mindestanteil der Hauptbaumart(en) kann in begründeten Einzelfällen auch bei Pflanzung und Saat abgewichen werden, - wenn deren Anteil durch Naturverjüngung auf oder unmittelbar im Umfeld der Verjüngungsfläche gesichert ist - wenn geeignetes Eichen-Vermehrungsgut nicht in ausreichender Menge erhältlich ist, der Zielbestand aber auch mit einem geringeren Eichenanteil durch entsprechende Bestimmungen im Bewilligungsbescheid erreichbar ist.
	91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder			
	9190 Eichenwälder auf Sandebenen	Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Schwarzerle, Gemeine Kiefer	Stieleiche 70%	
Hartholzauenwälder	91F0 Hartholzauenwälder	Stieleiche, Ahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche, Ulme, Wildobst, Schwarzerle, Schwarzpappel, Traubenkirsche <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Esche	Stieleiche 50%	
Erlen (-Eschen) -Wälder	91E0 Erlen-Eschen-Wälder	Schwarzerle, Stieleiche, Bergahorn, Ulmen, Traubenkirsche, Bruchweide, Silberweide, <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Esche	Schwarzerle 70%	
Hang- und Schluchtwälder	9180 Schlucht- und Hangmischwälder	Bergahorn, Linden, Bergulme Rotbuche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Esche	Bergahorn, Linden, Bergulme 70%	
Montane Fichtenwälder	9410 montane bodensaure Fichtenwälder	Weißtanne, Rotbuche, Bergahorn, <u>nur Naturverjüngung</u> : Gemeine Fichte	entfällt	
alle pnV-Typen	Neben den o. g. spezifischen Baumarten der LRT sind in allen LRT förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> • standortheimische Waldsträucher (s. Tabelle Nr. 1.) • standortheimische Vorwaldbaumarten wie Birke, Aspe, Eberesche bei Naturverjüngung 			Bei der Auswahl der Baumarten und deren Anteil an der Verjüngung sind die jeweiligen Standortverhältnisse zu beachten.

verbindlich für RL WuF/2020, gültig ab 30.08.2022

		Nebenbaumarten in kartiertem Fichten-LRT: max. 30% der Gesamtfläche, Gruppen max. 0,3 ha
--	--	--

* Bei Verjüngung in Moorwäldern sowie bei Abweichungen von den o. g. Vorgaben im Einzelfall ist das Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.